



Kindertagesstättenordnung

- Anhang zum Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätte im Bogen -

Liebe Eltern,

beim persönlichen Aufnahmegespräch mit Ihnen kam eine Fülle von notwendigen Informationen auf Sie zu. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, einige Dinge nochmals in Ruhe nachzulesen, haben wir alles Wichtige für Sie zusammengestellt. Diese Kita-Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages, die Sie anerkennen und deren Erhalt Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben.

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Kindertagesstätte (Kita) hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Betreuungsangebote fördern.

Insbesondere sollen die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes durch differenzierte Erziehungsarbeit angeregt und die Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt werden.

Das trägerinterne Schutzkonzept bei Kindeswohlgefährdungen ist für alle pädagogischen Fachkräfte bindend und entspricht den Rahmenvereinbarungen mit der Stadt Frankfurt am Main. Die gesetzlichen Vorgaben (der §§ 8a und 72 SGBVIII) sind hierbei berücksichtigt. Unser pädagogisches Konzept ist ebenso wie das Schutzkonzept öffentlich und den Eltern zugänglich.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Einrichtung ist Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Wir bieten neben der Möglichkeit eines Ganztagesplatzes (GT) auch Teilzeitbetreuungsplätze:

Halbtagesplatz (HT):	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
Zweidrittel-Tagesplatz (ZT):	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen)
Ganztagesplatz (GT):	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen)

Für Hortkinder bieten wir Zweidritteltagesplätze an, diese sind in der Schulzeit von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und in den Schulferien Ganztagesplätze von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Essen

Wir sorgen für die Mahlzeiten und die Getränke, Ihr Kind braucht kein Trinken oder Essen mitzubringen. Bitte geben Sie den Kindern keine Süßigkeiten mit.

Schließzeiten

Die Einrichtung ist in der Regel für drei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Weitere Schließtage zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie evtl. Brückentage, die alljährlichen Konzepttage und der Tag des Betriebsausfluges werden den Eltern zum Jahresende für das Folgejahr rechtzeitig mitgeteilt.

An- und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die Onlineplattform der Stadt Frankfurt: www.kindernetfrankfurt.de

Der Betreuungsvertrag ist von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündbar. Maßgebend für die Berechnung der 6-Wochen-Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung in der Einrichtung oder beim **Träger**. Eine Kündigung ist zu jedem danach liegenden Termin (auch mitten im Monat) in Absprache mit der Kindereinrichtung möglich.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist nur dann möglich, wenn:

- das Kind oder die Erziehungsberechtigten wiederholt die Kita-Ordnung nicht befolgen;
- gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes die Gesundheit der anderen Kinder gefährden;
- sonstige Ereignisse vorliegen, welche die Arbeit in der Kindertagesstätte mit den anderen Kindern erheblich beeinträchtigen.

Die Kindertagesstätte gewährleistet die pädagogische Betreuung der Schulkinder während der Grundschulzeit. Abgeschlossene Betreuungsverträge laufen mit der Beendigung der Grundschulzeit aus.

Wichtiges zum ersten Tag

Folgende Dinge sollten mitgebracht werden:

- rutschfeste Hausschuhe oder Rutschsocken,
- Wechselwäsche,
- wetterfeste Kleidung (je nach Jahreszeit z.B. Gummistiefel, Regenjacke, Regenhose), Badesachen im Sommer (Im Sommer haben wir bei warmen Wetter regelmäßig Wasserspiele im Kindergarten. Alle Kinder sollten zu deren Benutzung Badesachen tragen. Bitte denken Sie auch an Sonnencreme!)

Bitte ziehen Sie Ihrem Kind keine wertvollen Kleidungsstücke an, die es in seinen Aktivitäten hemmen könnten! Die Kleidung sollte bequem sein!

Bitte beschriften Sie alle Kleidungsstücke, um uns die Zuordnung zu den Kindern zu ermöglichen.

Eingewöhnungszeit

Jedes Kind benötigt eine gewisse Zeit, um sich im Kindergarten einzugewöhnen und um Vertrauen zu den Bezugspersonen zu fassen. Um dies zu ermöglichen, bitten wir Sie, in der ersten Zeit bei der Eingewöhnung Ihr Kind zu begleiten bzw. in Absprache mit uns schnell erreichbar und abrufbereit zu sein. Sie erleichtern dadurch Ihrem Kind den Trennungsprozess und es wird sich bald eingewöhnt haben. Nähere Informationen zur Eingewöhnung und zum zeitlichen Ablauf bekommen Sie im persönlichen Gespräch mit den Bezugspersonen.

Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder sollten zwischen 07:30 Uhr und 09:00 Uhr gebracht werden.

Wir bitten Sie, Ihre Kinder in den Essenszeiten möglichst nicht zu bringen und zu holen, um die Ruhe während der Mahlzeiten für Ihr Kind und die anderen Kinder zu gewährleisten. Bitte sprechen Sie Ausnahmen vorher mit uns ab.

Beim Bringen und Abholen der Kinder sind diese unbedingt bei den Bezugspersonen an- und abzumelden, damit wir die Übersicht behalten, welche und wie viele Kinder anwesend sind.

Bitte stellen Sie uns alle Personen persönlich vor, die berechtigt sind, Ihr Kind abzuholen. Unbekannten Personen vertrauen wir grundsätzlich und ausnahmslos kein Kind an.

Um einen geregelten Ablauf in der Kita zu gewährleisten und um geplante Aktionen auch durchführen zu können, bitten wir Sie die Bring- und Abholzeiten entsprechend ihrer Platzart (s.o.) einzuhalten. Abweichungen sollten Sie in jedem Fall kurz mit uns besprechen.

Die Einrichtung schließt in jedem Fall um 17:00 Uhr. Bitte kalkulieren Sie beim Abholen Umziehzeiten mit ein.

Entgelt/Kosten

Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach den jeweils geltenden **Entgeltregelungen für städtische Kindertagesstätten** (Richtlinien der Stadt Frankfurt). Für Kinder ab drei Jahren gilt daher die volle Entgeltfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Für Hortkinder kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt werden (Antrag auf Festsetzung einer ermäßigten Elternentgeltstufe).

Bitte beachten Sie: Sollte Ihr Kind im Rahmen einer „vorgezogenen Aufnahme“ bereits vor dem dritten Geburtstag in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden, ist dies entsprechend den städtischen Vorgaben entgeltspflichtig bis zum 1. des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Beim Stadtschulamt kann für diesen Zeitraum die Reduzierung des Elternentgeltes beantragt werden (Antrag auf ermäßigte Entgeltstufe). Eine Geschwisterermäßigung ist auf Antrag möglich, sofern die zu berücksichtigenden Kinder mit erstem Wohnsitz in Frankfurt gemeldet sind.

Für die Verpflegung der Kinder wird ein **Verpflegungsentgelt** erhoben. Dieses deckt alle anfallenden Kosten ab. Das Essensgeld ist als Durchschnittsbeitrag pauschal kalkuliert und ist daher auch bei Fehl- und Schließzeiten immer zu entrichten.

Sofern ein Beitrag für „**sonstige Kosten**“ erhoben wird, sind damit alle über den üblichen Kindertagesstätten-Alltag hinaus anfallenden Kosten abgegolten, insb. Außenaktivitäten wie Fahrt- und Ausflugskosten, Eintrittsgelder für Zoo, Schwimmbad, Theater, etc. (ohne Sommerfreizeit).

Die Zahlung des Gesamtbeitrags (Betreuungsentgelt, plus Essensgeld, plus sonstige Kosten) erfolgt immer zum Beginn des Monats, in der Regel per Bankeinzug durch den Träger.

Der (gesamte) Betreuungssatz ist durchgehend zu entrichten. Dies gilt auch während der offiziellen Schließzeiten der Kindertagesstätte, während Ihres Urlaubes sowie bei Krankheit des Kindes. In den Kostenkalkulationen sind solche Ausfälle bereits berücksichtigt.

Ein Verzicht auf das Verpflegungsentgelt kann erst ab einem Zeitraum von durchgängig mehr als zwei Monaten erfolgen (z.B. bei längerer Krankheit /Kur /o.ä. des Kindes).

Leistung für Bildung und Teilhabe (BuT)

Familien, die ALG II- oder Sozialhilfeleistungen beziehen, sowie Wohngeld- oder Kinderzuschlag-berechtigte haben die Möglichkeit Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen decken Teile der Essens- und sonstigen Kosten ab. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Leitung oder auf der Internetseite der Stadt Frankfurt.

Hinweis für Empfänger von wirtschaftlicher Jugendhilfe (WiJu) und BuT

Es liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten, für die Kostenzusicherung (und Antragsverlängerung) durch das Jugendamt bei WiJu sowie durch das Jobcenter/Sozialrathaus usw. bei BuT zu sorgen. Fehlt der Kostenübernahmebescheid, muss der Beitrag in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Abwesenheit bei Urlaub/Krankheit

Wir bitten Sie, uns möglichst frühzeitig über die Abwesenheit Ihres Kindes zu informieren. Wenn ein Kind nicht kommen kann (Krankheit, Urlaub, Verschlafen, usw.), wird um möglichst zeitnahe telefonische Information gebeten.

Krankheiten und Ansteckungsgefahr

Kranke Kinder benötigen Ruhe und Zuwendung. Dies kann im Kindergarten-Alltag nicht in notwendiger Weise gewährleistet werden. Deshalb bitten wir Sie, Ihr krankes Kind zu Hause zu lassen. Eltern werden umgehend benachrichtigt, wenn ihr Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung erkrankt. Es wird erwartet, dass ein krankes Kind schnellstmöglich abgeholt wird.

Bitte bedenken Sie, dass auch die anderen Eltern berufstätig sind und sich Infektionskrankheiten sehr schnell auf andere Kinder, wie auch die Bezugspersonen, übertragen können.

Wenn ein Kind, oder auch ein Familienangehöriger, an einer ernsthaften ansteckenden Krankheit erkrankt sind, muss die Kindereinrichtung darüber informiert werden. Entsprechend der Schwere der Erkrankung und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über die aufgetretenen Krankheiten zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass hierbei auch persönliche Daten zum Kind und seinen Eltern weitergegeben werden (insbes. Name und Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, behandelnder Arzt).

Eine Elternbelehrung gem. §34(5) S.2(5) Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt gesondert.

Im akuten Krankheitsfall ihres Kindes erfolgt durch die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung keine Vergabe von Medikamenten. Ausgenommen hierbei sind chronisch kranke Kinder, für die eine ärztliche Medikamentenverordnung vorliegt.

Angaben zu Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten usw. erfragen wir bei der Aufnahme in einem gesonderten Stammdatenblatt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir - wie alle anderen Kindereinrichtungen in Frankfurt auch - Kinder aufnehmen, die Träger von HIV-Viren oder Hepatitis B- und C-Erregern sind, ohne Krankheits-symptome zu haben.

Gesetzlicher Impfschutz

Entsprechend dem Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz §2 ist vor Aufnahme eines Kindes in einer Kindergemeinschaftseinrichtung eine Impfbescheinigung entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) vorzulegen. Ersatzweise genügt der Nachweis über eine entsprechende Impfberatung des Kinderarztes. Eine Aufnahme des Kindes ohne entsprechende Bescheinigung ist nicht möglich.

Ein Impfschutz gegen Masern ist verpflichtend nachzuweisen ab dem zwölften Lebensmonat. Ab dem zweiten Lebensjahr müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachgewiesen werden. Eine

ärztlich attestierte ausreichende Immunität gegen Masern ist ebenso gültig. Bitte legen Sie der Einrichtungsleitung die erforderlichen Impfbescheinigungen ihres Kindes rechtzeitig vor. Sollte eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, so ist dies durch ein Attest zu belegen.

Ohne Nachweis zum Impfschutz des Kindes erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Wir sind gesetzlich verpflichtet, fehlende Impfungen dem Gesundheitsamt zu melden und den bestehenden Betreuungsvertrag für Ihr Kind auszusetzen. Das fortgesetzte oder nicht erklärte Fehlen eines Impfnachweises gegen Masern berechtigt den Träger zur ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen in der Kita erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung zu den angegebenen Öffnungszeiten. Selbstverständlich sind alle Ausflüge und besonderen Aktivitäten darin eingeschlossen.

Bei Festen und Aktivitäten, an denen ein Elternteil oder eine von den Eltern ermächtigte Person anwesend ist, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. der Begleitperson.

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen beginnt mit der Ankunft des Kindes in der Einrichtung und endet, wenn Ihr Kind die Einrichtung verlässt.

Einverständniserklärung/Lebensmittelhygiene

Als öffentliche Einrichtung sind wir verpflichtet, geltende Lebensmittelhygiene-Vorschriften umzusetzen. Nach diesen Vorgaben müssen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung einholen, die Speisen betreffend, welche im Privathaushalt zubereitet wurden und für den Verzehr in der Kindereinrichtung bestimmt sind.

Kein Kindergeburtstag, kein Kinderfest, kein Ausflug, kein Grillnachmittag etc. könnten mehr stattfinden, wenn wir die Erklärung von Ihnen nicht haben. Das geltende Lebensmittelhygiene-Gesetz soll keine Panik verursachen, sondern jeden Einzelnen von uns an seine Verantwortlichkeit erinnern. Geht jeder von uns verantwortlich mit Lebensmitteln um, kommt es zu keinen unangenehmen Zwischenfällen. Wir bitten Sie daher ausdrücklich darum, keine leicht verderblichen Lebensmittel wie z.B. Sahnetorten, Eierspeisen, Tiramisu, Hackfleisch, rohe Milch (auch Vorzugsmilch) oder leicht verderbliche Salate zu Feierlichkeiten unserer Einrichtung mitzubringen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die beigefügte Erklärung möglichst zeitnah unterschrieben in unserer Einrichtung abzugeben. Die entsprechenden Informationen über die Neuregelung des Lebensmittelgesetzes liegen Ihnen als Anhang vor.

Elterngespräche und Elternabende

Elternabende und Elterngespräche sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Es wird erwartet, dass Eltern regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilnehmen.

Eltern haben in einem angemessenen Rahmen Anspruch auf Elterneinzelgespräche mit den Bezugspersonen ihrer Kinder. Diese Elterneinzelgespräche sollen vorher verabredet werden und können nicht (oder nur im Ausnahmefall) spontan während der Kinderbetreuungszeit stattfinden.

Der Elternabend soll ein Forum der Diskussion pädagogischer, organisatorischer und alltagspraktischer Themen sein, die im Zusammenhang der Kinder-Betreuung stehen.

Elternmitwirkung/Elternbeirat

Eltern sollten einen Elternbeirat wählen. Die Organisation und Durchführung der Elternbeiratswahlen ist gemeinsame Angelegenheit der Eltern und des Teams. Elternversammlungen und Wahlen können selbstverständlich in den Räumen der Kita stattfinden.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe Fragen, Kritik und Anregungen, die sich im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung ergeben, von Eltern aufzugreifen, zu bündeln und mit dem Betreuerteam zu erörtern. Die Mitwirkung von Eltern bei besonderen Anlässen wie Feiern und Festen ist erwünscht.

Infos für die Eltern

Wichtige aktuelle Informationen finden Sie in unserer Elternecke im Flur.

Wir bitten Sie, sich regelmäßig über Ankündigungen, Besonderheiten und Neuigkeiten zu informieren. Zuletzt möchten wir Sie bitten, Vereinbarungen, Absprachen oder Zusagen, die Sie mit Ihrem Kind oder den Bezugspersonen getroffen haben, verbindlich einzuhalten.

Konzeptentwicklung/Konzepttag

Ein- bis zweimal im Jahr soll das gesamte Team der Einrichtung einen ganzen Tag Gelegenheit erhalten, die pädagogische Konzeption zu diskutieren und weiter zu entwickeln. Die Einrichtung schließt an diesen Tagen.

Personalbesetzung

Die Auswahl des beschäftigten Personals sowie alle arbeitsrechtlich relevanten Angelegenheiten, fallen in die alleinige Zuständigkeit des Trägers.

Renovierungen und Instandhaltung

Von Zeit zu Zeit muss eine Einrichtung umfangreich renoviert werden. Sofern die Renovierungsarbeiten in Ausmaß und Umfang zentrale Bereiche des Einrichtungsalltags berühren, wird die Kita für die Zeit der Renovierungsarbeiten geschlossen (siehe auch Betreuungsvertrag).

Haftung

Eltern wie Kinder, die ihre Fahrräder und sonstigen Dinge vor und in der Kita abstellen, sind für deren Sicherheit selbst verantwortlich. Die Kita haftet nicht für Dinge, die von den Kindern mitgebracht werden und nicht zum Besuch der Einrichtung benötigt werden. Geben Sie Ihrem Kind daher nicht unnötig Wertsachen mit, auf die es nicht selbst aufpassen kann.

Vertragliche Konditionen

Diese Kita-Ordnung ist in ihrer jeweiligen, aktualisierten Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Stand: August 2020

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind
eine angenehme Zeit in unserer Einrichtung!